

S A T Z U N G

über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Lahr/Schwarzwald

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (Ges.Bl. S. 20) und der §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1, 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 05.03.2007 (GBl. S. 135) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 09.07.2007 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

1.

Aus Anlass des jährlichen Blütenfestes dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Gebiet der Stadt Lahr/Schwarzwald am letzten Sonntag im Monat März geöffnet sein; fällt der letzte Sonntag im Monat März auf Ostern, wird der verkaufsoffene Sonntag eine Woche vorverlegt.

2.

Aus Anlass der Chrysanthema dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Gebiet der Stadt Lahr/Schwarzwald an den beiden ersten Chrysanthemensonntagen, in der Regel die beiden letzten Sonntage im Oktober, geöffnet sein. Eine Ladenöffnung an den besonders geschützten Sonntagen des Monat November (Volkstrauertag und Totengedenktag am vorletzten und letzten Sonntag) findet nicht statt.

3.

Im Jahr 2007 wird ein zusätzlicher Verkaufssonntag am 04.11.2007 aus Anlass der Chrysanthema bestimmt (Art. 5 Abs. 3 LadÖG).

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit der Verkaufsstellen wird an den verkaufsoffenen Sonntagen auf 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

**§ 3
Besondere Warengruppen**

Die Regelungen über den Sonntagsverkauf besonderer Warengruppen nach § 9 LadÖG bleiben unberührt.

**§ 4
Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen bei der Beschäftigung an Sonntagen nach § 12 LadÖG ist zu beachten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, 16.07.2007

Dr. Wolfgang G.Müller
Oberbürgermeister